

RECHTSVERORDNUNG

über die Sperrzeit

(Sperrzeitverordnung)

vom 14. Dezember 2015, in Kraft ab 19.12.2015

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 5, §9 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in Verbindung mit dem Landesgaststättengesetz und §4 und §44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 14.Dezember 2015 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

1. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten beginnt allgemein um 3.00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag allgemein um 5.00 Uhr. Sie endet jeweils um 6.00 Uhr
2. Für die Bewirtung im Freien (z.B. Straßencafés, Biergärten, Gartenwirtschaften usw.) beginnt die Sperrzeit in der Zeit vom **15.05. bis 15.09.** allgemein

freitags um 22.30 Uhr

samstags um 23.00 Uhr

An den übrigen Tagen beginnt die Sperrzeit für die Bewirtung im Freien um 22.00 Uhr.

3. Die Sperrzeit endet jeweils um 6.00 Uhr.

§2

1. Soweit im Einzelfall in der Gaststättenerlaubnis andere Zeiten festgesetzt sind bleiben diese unberührt. Für weitergehende Ausnahmen findet § 12 der Gaststättenverordnung Anwendung.
2. Die gesetzlichen Pflichten des Gaststättenbetreibers, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionswerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 Gaststättengesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 3

*Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sperrzeitverordnung vom 16.Februar 2004 außer Kraft.*